



Das Persönliche Budget – Chancen und Schwierigkeiten

Seminar am 20.05.2019 in der EVH Bochum im Rahmen von Disability Studies – ein Perspektivenwechsel auf Behinderung
Referentin: Christiane Rischer

Gliederung

PB – Was ist das?

Rechtliche Grundlage

Zielsetzung

Ähnliche Begriffe: PA, Budget für Arbeit

Wie läuft das Verfahren? (Kurzfassung)

KSL-Kampagne zum PB

Was bedeutet Persönliches Budget?

- Form der Leistungsgewährung (Geldleistung) behinderter Menschen im Rahmen bestehender Rechtsansprüche
- Passgenaue Hilfen können unabhängig vom klassischen Versorgungssystem selbst eingekauft werden. (z.B. „Taxi statt Fahrdienst“)
- Stärkt die Autonomie des behinderten Menschen

Sachleistung

Vertragsverhältnis,
Geldfluss, ggf.
Rahmenleistungs-
vertrag

Kostenträger

Antrag
Bewilligung

Leistungserbringer/-in

Leistungsempfänger/-in

Persönliches Budget

Kostenträger

Ggf.
Leistungsver-
einbarung

Antrag, Bewilligung,
Geldfluss

Leistungserbringer/-in

Vertragsverhält-
nis, Geldfluss

Leistungsempfänger/-in

Die Kampagne



- Landesweite Fachtagung
- Broschüre
- Film
- Regionale Praxisdialoge
- Weiter Informationen unter:

<https://www.ksl-nrw.de/de/wanderausstellung>





FILM /
WEBSEITE



**PERSÖNLICHES
BUDGET
MEHR ALS GELD.**



Rechtsgrundlage SGB IX

- Das SGB IX wird im Rahmen des BTHG zum Leistungsgesetz für die Eingliederungshilfe
- Bisher galt das SGB IX „in Verbindung mit“ entsprechenden §§ des SGB XII
- Das Persönliche Budget ist § 29 beschrieben

Persönliche Assistenz - Arbeitgebermodell

Leistungsrechtlich unter kompensatorischer Assistenz gefasst

Der behinderte Mensch übernimmt die Arbeitgeberpflichten

- **Personalkompetenz**
- **Anleitungskompetenz**
- **Organisationskompetenz**
- **Finanzkompetenz**

Budget für Arbeit

Für

- Werkstattbeschäftigte, die die Werkstatt verlassen möchten
- Menschen mit Werkstattberechtigung, die dort nicht arbeiten möchten

Umfasst:

- Lohnkostenzuschuss
 - Kosten für behinderungsbedingte Anpassungen am Arbeitsplatz
 - Begleitung der beschäftigten Person
- **Für ausführliche Informationen: Stellungnahme der BAG WfbM unter: <https://www.bagwfbm.de/article/3409>**

Welche Leistungsträger können zuständig sein?

Welche Leistungen sind budgetfähig?

Das Verfahren (Überblick)

- Antragstellung
- Bestimmung und Rolle des Beauftragten
- Bedarfsfeststellung und Klärung des Gesamtbedarfs
- Zielvereinbarung
- Bescheid

Antragstellung

Wo

- bei einem Leistungsträger unabhängig davon, wie viele Leistungsträger beteiligt sind

Wie

- Ein formloser Antrag genügt
- Ggf. Kostenvoranschläge und Kostenkalkulationen

Der/die Budgetbeauftragte

- Nach Möglichkeit wird der Eingliederungshilfeträger (in NRW die Landschaftsverbände oder deligierte Beauftragung) zum Beauftragten und führt das weitere Verfahren durch. Er muss zumindest mit einer Teilleistung am Persönlichen Budget beteiligt sein.
- Zuständigkeitsklärung § 14 SGB IX

Die Bedarfsfeststellung

- Erfolgt wie bei Sachleistungen (BEI)
- Mehrfachbegutachtungen durch unterschiedliche Leistungsträger sind zu vermeiden
- Im Gesamt-bzw. Teilhabeplanverfahren soll die Zusammenführung der (Teil-)Budgets erfolgen.

Klärung des Gesamtbedarfes

- Erfolgt im Gesamt- bzw. Teilhabeplanverfahren
- Die Summe der Teilleistungen ergibt den Gesamtbedarf.

Am Beispiel der Persönlichen Assistenz ein Tagesbedarf von 12 Stunden:

- *drei Stunden Arbeitsassistenz*
- *vier Stunden Hilfe zur Pflege*
- *zwei Stunden Hilfe zur Weiterführung des Haushalts*
- *drei Stunden Assistenz zur Teilhabe*

Das Herzstück: Die Zielvereinbarung

- Persönliche Daten
- beteiligte Leistungsträger
- ermittelter Bedarf
- Dauer der Bewilligung
- Ziele, die erreicht werden sollen
- Die Höhe des/der (Teil-)Budgets
- Qualitätsnachweis
- Kündigungsbedingungen
- Verwendungsnachweis
- Anpassungsmöglichkeiten

Bescheiderstellung

Bei einem trägerübergreifenden PB erstellen die jeweiligen Träger Teil-Bescheide.

Diese werden vom Beauftragten zu einem Gesamtbescheid zusammengefasst.

Bei Nicht-Einverständnis mit einem Teil-Bescheid kann die/der Antragstellende Widerspruch beim Beauftragten einlegen.

Empfehlung: Der beanstandete Teilbereich sollte aus dem Gesamtverfahren heraus genommen werden.

Beratung zum Persönlichen Budget

Inhalte:

- Was ist ein PB?
- Wie sollte der Antrag gestellt werden?
- Wie sollte die Zielvereinbarung gestaltet werden?
- Prüfung des (Gesamt-Bescheides
- Umsetzung der Leistungen (nicht Budgetassistenz)

Anbieter:

- Behindertenselbsthilfeorganisationen
- Dienstleistungserbringer
- Case-Manager/-innen
- EUTB

Gut zu wissen:

- Budgetberater/-innen und -unterstützer/-innen können als Vertrauenspersonen während des kompletten Verfahrens eingeschaltet und beteiligt werden.
- Wird eine kostenpflichtige Beratungsstelle während des Antragsverfahrens eingebunden, muss eine Lösung über die Zahlungsmodalitäten gefunden werden, da vor Bescheiderteilung i. d. R. keine Gelder fließen.

Budgetassistenz

Ziele:

- einen behinderten Menschen befähigen, mit dem PB die Leistungen bestimmungsgemäß einzukaufen und
- das Budget zu verwalten.

Problem

Die Leistungsträger erkennen die Notwendigkeit von Budgetberatung und -unterstützung an, berücksichtigen sie jedoch nicht bei der Bedarfsfeststellung, obwohl es in § 29 Abs. 2 SGB IX ausdrücklich heißt:

„(2) [...] Persönliche Budgets werden auf der Grundlage der nach § 10 Abs. 1 getroffenen Feststellungen so bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann. Dabei soll die Höhe des PB die Kosten aller bisher individuell festgestellten Leistungen nicht überschreiten [...].“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben
für den Regierungsbezirk Arnsberg
Roseggerstraße 36
44137 Dortmund
Tel.: (02 31) 9 12 83 76
Fax: (02 31) 9 12 83 77

Ansprechpartnerin: Christiane Rischer